



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W109 2253872-1/5E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

## I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. BÜCHELE über die Beschwerde von ABEZ GmbH, vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.03.2022, Zl. ABT13-10871/2022-6, mit dem der Antrag gemäß § 3a iVm § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 betreffend die „Erweiterung der Deponie Fronleiten“ gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wurde, zu Recht:

- A) Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 13 Abs. 7 AVG iVm § 17 VwGVG **ersatzlos behoben**.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG **nicht zulässig**.

### Entscheidungsgründe:

#### **1. Verfahrensgang und Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 29.12.2021 beantragte die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin bei der Steiermärkischen Landesregierung die Feststellung des Nichtvorliegens eines Vorhabens gemäß § 3a iVm § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 betreffend die Kapazitätsausweitung der von ihr betriebenen Abfalldeponie bestehend aus einem Baurestmassenkompartiment, einem Massenabfallkompartiment und einem Reststoffkompartiment.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 11.03.2022, zugestellt am 15.03.2022, wies die belangte Behörde den Antrag gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Abs. 1, 7 und 8, 3a Abs. 2 Z 1 sowie Anhang 1 Z 2 lit. a Spalte 1 und lit. d Spalte 2 UVP-G 2000, § 13 Abs. 3 AVG zurück.

Am 11.04.2022 langte die gegen den oben dargestellten Bescheid vom 11.03.2022 gerichtete Beschwerde der Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde ein.

Mit Schreiben vom 21.07.2022 zog die Beschwerdeführerin den verfahrenseinleitenden Antrag auf Feststellung des Nichtvorliegens eines UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vom 29.12.2021 zurück. Die Beschwerdeführerin behalte sich zudem explizit vor, in dieser Angelegenheit einen neuerlichen Feststellungsantrag einzubringen.

## **2. Beweiswürdigung:**

Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem Akt.

## **3. Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Gemäß § 17 VwGVG ist diese Bestimmung auch auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anwendbar.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Zurückziehung eines Antrages so lange zulässig, als dieser noch unerledigt ist und daher noch zurückgezogen werden kann. In Fällen, in denen der verfahrenseinleitende Antrag auf die Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Beschwerde auch bis zur Erlassung der Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes möglich ist (jüngst VwGH 18.03.2022, Ra 2020/22/0070 m.w.N.; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 42 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Die Zurückziehung des ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrages während des anhängigen Beschwerdeverfahrens bewirkt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit nachträglich die Rechtswidrigkeit des Bescheides. Das Verwaltungsgericht hat in einem solchen Fall den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos zu beheben. Eine inhaltliche Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages ist mit dessen rechtzeitiger und zulässiger Zurückziehung ausgeschlossen (VwGH 24.02.2022, Ra 2020/06/0051).

Bei der ersatzlosen Behebung handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine „negative“ Sachentscheidung (VwGH 20.09.2021, Ro 2020/08/0008), die gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG durch Erkenntnis zu erledigen ist.

Gegenständlich wurde der verfahrenseinleitende Feststellungsantrag vom 29.12.2021 mit Schriftsatz vom 21.07.2022 zurückgezogen. Der angefochtene Bescheid war daher spruchgemäß ersatzlos zu beheben.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann die Verhandlung gegenständlich entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

#### **4. Zur Unzulässigkeit der Revision:**

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Zur gegenständlichen Rechtsfrage liegt eindeutige ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, der das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich folgt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,-- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde

der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT  
Gerichtsabteilung W109, am 25.07.2022

Mag. BÜCHELE  
(RICHTER)